## B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Grundwasserentnahme aus einem Bohrbrunnen zum Betrieb einer Holzberegnungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2938/2 der Gemeinde und Gemarkung Unsleben**

**Az. 4.2.3-64214-34-2020/39**

Der Eigentümer des Grundstückes beantragte mit elektronischer Nachricht vom 20.03.2020 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Bohrbrunnen zum Betrieb einer Holzberegnungsanlage auf dem obengenannten Grundstück in der Gemarkung Unsleben.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S 3370), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 24.06.2020

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s

Regierungsdirektor